



FamilienRat Davos

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen ‚Familienrat Davos‘ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein will, dass die Familie in Davos wahrgenommen, etabliert und gestärkt wird. Der Verein will mit der Schaffung einer starken Lobby die Möglichkeit haben die Familien in ihrer Anerkennung zu unterstützen und zu fördern.

Der Verein hat zum Zweck, Projekte aus dem Bereich „Prävention, Wohnen und Wohnumfeld, Kinderbetreuung, Vernetzung und Koordination von bestehenden Angeboten“ zu schaffen und zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitglieder setzen sich aus Familien, Einzelpersonen, Vereinen und Institutionen zusammen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung per Ende Kalenderjahr und drei Monate im voraus
- b) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins ‚Familienrat Davos‘ sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand



FamilienRat Davos

IV. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins ‚Familienrat Davos‘. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Mitglieder werden spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über statutarische Traktanden und über schriftlich eingereichte Anträge. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eintreffen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der strategischen Planung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin und der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt.

V. Vorstand

Art. 9

Der Präsident / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsident / Präsidentin und 2 bis 8 weiteren Mitgliedern. Er ist für die operative Geschäftstätigkeit zuständig und konstituiert sich selbst. Der Rechnungsführer und der Sekretär müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / Präsidentin unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mit



FamilienRat Davos

Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Der/Die ProtokollführerIn muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen und operativen Planung
- Erstellen und Überwachen des Jahresbudgets
- Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertreten des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

VI. Revisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichten über die Ergebnisse ihrer Revisoren-tätigkeit an der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

VII. Finanzierung

Art. 15

Der Verein ‚Familienrat Davos‘ wird durch Mitgliederbeiträge, Verkaufserlöse und –einnahmen aus vereinseigenen Anlässen sowie durch Gönner- und Sponsorenbeiträge finanziert.

VIII. Vereinsvermögen

Art. 16

Für die Verpflichtungen haftet das Vermögen des Vereins. Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.



FamilienRat Davos

Art. 17

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. März 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

Rauch Stefanie, Davos Dorf, Familienmitglied
Schneebeli Gabi, Davos Platz, Familienmitglied
Schenk Andrea, Davos Wolfgang, Familienmitglied
Lindegger Christa, Davos Dorf, Familienmitglied
Geiger-Ohnmacht Regina, Davos Platz, Familienmitglied
Schweizer Coni, Davos Wolfgang, Familienmitglied
Schatz Marlis, Davos Dorf, Familienmitglied
Valär Barbara, Davos Platz, Familienmitglied

Davos, den 21. März 2006